

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

NEUFASSUNG

Drucksache Nr.: 1155/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss Ratsversammlung	30.01.2018 13.02.2018	Ö Ö	Vorberatung Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus

Verhandlungsgegenstand:

Fortschreibung der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV)

Antrag:

Die anliegende Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die GeschORV der Stadt Neumünster liegt in der Fassung vom 22.04.2015 vor. Zwischenzeitlich hat sich diverser Fortschreibungsbedarf ergeben.

Mit der Vorlage wird insbesondere auf die Beratung bzw. Beschlussfassung zu TOP 34. der Ratsversammlung vom 18.07.2017 (Beschlussfassung zum Kleingartenkonzept) und zu TOP 14 (Antrag auf Drehgenehmigung in der Ratsversammlung von der Türkischen Gemeinde in Neumünster e. V.) der Ratsversammlung vom 12.12.2018 reagiert.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Kleingartenkonzept (TOP 34. der RV am 18.07.2017, Vorlage 1020/2013/DS) hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 17.11.2017 zur Eingabe der SPD-Ratsfraktion vom 19.08.2017 empfohlen, die Beschlussfassung zu wiederholen. Die GeschORV enthalte bezüglich des Ablaufs von Beratung und Beschlussfassung keine eindeutigen Regelungen. Infolgedessen gab es für die Einschränkung der Rede - und Antragsrechte der Mandatsträger keine eindeutige Rechtsgrundlage mit der Folge, dass beide Entscheidungen rechtswidrig sind. Infolgedessen wurde bereits im Hauptausschuss am 28.11.2017 angekündigt, die entsprechenden Regelungen der GeschORV schnellstmöglich zu überarbeiten.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Drehgenehmigung in der Ratsversammlung von der Türkischen Gemeinde in Neumünster e. V. (TOP 14. der RV am 12.12.2017, Vorlage 1120/2013/DS) zeigte sich, dass eine Regelung zu Bildaufzeichnungen und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung gem. § 35 Abs. 4 GO der Hauptsatzung vorbehalten ist. In Ermangelung einer solchen Regelung wurde die entsprechende Vorlage von der Verwaltung zurückgezogen. Der Ratsversammlung wird zur Sitzung am 13.02.2018 eine entsprechende Regelung der Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese Neufassung der GeschORV berücksichtigt die dazu in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen.

Die Verwaltung sieht darüber hinausgehend den Bedarf, die GeschORV grundsätzlich zu überarbeiten. Da dies jedoch eine längere Vorlaufzeit benötigt, ist vorgesehen, diese grundsätzliche Überarbeitung nach der Kommunalwahl mit den dann amtierenden Mandatsträgern in der 2. Jahreshälfte 2018 vorzunehmen. Diese Vorlage beschränkt sich somit auf die aus vorgenannten Gründen unabdingbaren Fortschreibungen sowie auf einzelne Korrekturen, die bereits im Ältestenrat erörtert worden sind.

Die betroffenen Normen sind im Folgenden einzeln aufgeführt und begründet.

§ 10:

Die Neufassung der Hauptsatzung regelt in § 3 Abs. 4, dass Bildaufzeichnungen und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung mit dem Ziel der Veröffentlichung ausschließlich durch entsprechend legitimierte VertreterInnen der Medien und die Verwaltung selbst gestattet sind. In allen anderen Fällen ist ein Beschluss der Ratsversammlung erforderlich.

Der Wortlaut des § 10 ist entsprechend anzupassen.

Neu sind in Absatz 4 die Regelungen zum Einverständnis der Beteiligten im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

§ 15 a Abs. 5:

Klarstellung, dass Redebeiträge vorrangig nach der Rednerliste erfolgen. Somit sind auch Redebeiträge von fraktionslosen Ratsmitgliedern und von VertreternInnen der Verwaltung möglich. Redebeiträge von fraktionsangehörigen Ratsmitgliedern sollen dann abwechselnd nach der Fraktionszugehörigkeit erfolgen. Die Formulierung in der ursprünglichen Fassung könnte zu der Annahme führen, dass nur fraktionsangehörige Ratsmitglieder ein Rederecht in der aktuellen Stunde haben.

§ 16 Abs. 1 Satz 3:

Das Verbot, Anfragen zu Gegenständen zu stellen, die auch anderweitig auf der Tagesordnung stehen, wird gestrichen. Sinn und Zweck dieser Vorschrift wurden im Ältestenrat kritisch hinterfragt mit dem Ergebnis, dass eine Aufhebung dieser Regelung befürwortet wird.

§§ 25 und 27:

§ 25 behandelt die Anträge zur Geschäftsordnung. Die einzelnen Absätze werden in ihrer Reihenfolge umgestellt, so dass die für alle Arten von Anträgen zur Geschäftsordnung gleichermaßen geltenden Regelungen zum Verfahren am Schluss stehen.

Die Regelungen zu den diversen Arten von Anträgen zur Geschäftsordnung sind überarbeitet und konkretisiert, um die von der Kommunalaufsicht als unzureichend bemängelte Klarheit zu schaffen. Regelungen zur Redezeit werden gestrichen. § 22 Abs. 7 gilt auch bei Anträgen zur Geschäftsordnung.

Neu ist eine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt wird.

Die strittige Formulierung, derzufolge über Vertagungsanträge zuerst abgestimmt werden soll, wird gestrichen. Die Reihenfolge bei der Abstimmung und wie zu verfahren ist, wenn mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vorliegen, ist in § 27 Abs. 1 geregelt.

§ 48 Abs. 1 Satz 2:

Die Aufzählung der §§, die analog angewendet werden können, wird um den § 16 a ergänzt. Dadurch wird geregelt, dass auch bürgerschaftliche Mitglieder der Ausschüsse kleine Anfragen stellen können. Bislang fehlte es an der analogen Anwendung dieser Regelung, so dass kleine Anfragen den Ratsmitgliedern vorbehalten waren.

§ 51 Abs. 3:

Die Regelung wird gestrichen.

Mit Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 27.09.2016 wurde die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen neu geregelt. Es soll u. a. ein Jugendparlament oder ein Jugendbeirat gebildet werden. Der Ratsversammlung wird zur Sitzung am 13.02.2018 eine Satzung zur Bildung eines entsprechenden Beirats gem. § 47 d GO vorgelegt.

Da nur einzelne Normen und innerhalb dieser auch nur einzelne Passagen betroffen sind, wird auf die Darstellung in Form einer Synopse verzichtet. Anstatt dessen wird in der Anlage 1 eine Übersichtsfassung (alt – neu) geboten, in der alle Änderungen kenntlich gemacht sind. Bei der Ausfertigung der GeschORV werden diese Markierungen dann entfernt und die gestrichenen Passagen werden gelöscht. Die Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis werden entsprechend der endgültigen Formatierung angepasst.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1

Neufassung der GeschORV - Übersichtsfassung alt und neu

(Die geänderten Passagen bzw. die von den Streichungen betroffenen §§ sind gelb bzw. grau unterlegt. Die Präambel wird ggf. vor der Beschlussfassung noch angepasst werden müssen, da der Landtag im Dezember 2017 eine weitere Änderung der GO beschlossen hat.)